

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>33. Plenarsitzung Gemeinderat</b>	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>27.03.2012</b> <b>1016</b> <b>2</b>
		Verantwortlich:	<b>öffentlich</b> <b>Dez. 6</b>
<b>Bebauungsplan "An der Klam/Illwig", Karlsruhe-Stupferich: Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)</b>			

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	27.03.2012	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat**

Beschluss zur Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens mit öffentlicher Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beschluss mit vollständigem Wortlaut Seite 8 ff.).

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
ca. 1.686.800 Euro	Beiträge ca. 1.197.620 Euro				
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung					
Kontierungsobjekt: Projekt:			Kontenart:		
Ergänzende Erläuterungen: Die Kosten sind in den Haushaltsplanungen der kommenden Jahre zu berücksichtigen					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am 21.03.2012		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Der Bebauungsplan „An der Klam/Illwig“, Karlsruhe-Stupferich wurde vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe erstmals am 16.12.2008 als Satzung beschlossen. In einem Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Bad.-Württ. (VGH) - 5 S 884/09 - wurde der Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Das hatte zur Folge, dass auf der Basis des Aufstellungsbeschlusses vom 29.11.2001 sämtliche Verfahrensschritte bis zum Satzungsbeschluss zu wiederholen sind, um den Bebauungsplan erneut als Satzung aufstellen zu können. Die vom VGH in seinem Urteil vom 17.06.2010 festgestellten Aufhebungsgründe lassen sich nur durch eine vollständige Wiederholung der Verfahrensschritte, mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses, heilen. Das Urteil des VGH ist auf der Internetseite des Gerichts veröffentlicht und frei abrufbar, von der Beifügung einer Abschrift des Urteils wird deshalb abgesehen (vgl. [www.vghmannheim.de](http://www.vghmannheim.de), dort unter der Rubrik „Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg“ unter Angabe des Datums und des Aktenzeichens der Entscheidung).

Wegen des Planungsstands bis zum Satzungsbeschluss am 16.12.2008 wird auf die Gemeinderatsvorlage Nr. 1601 zu TOP 5 der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2008 verwiesen.

Der damals als Satzung beschlossene Bebauungsplan sah als Lärmschutzkonzept vor, dass die im Plangebiet zu errichtenden Gebäude, insbesondere innerhalb der der K 9653 zugewandten Flächen, mit passiven Lärmschutzmaßnahmen auszurüsten seien, die Außenwohnbereiche der südwestlichen Gartenflächen blieben dem zu erwartenden Verkehrslärm ausgesetzt. Darin hat das Normenkontrollgericht einen Ermittlungs- und Bewertungsfehler abwägungserheblicher Belange gesehen, denn insbesondere auch die Außenwohnbereiche seien bei einer familienfreundlichen Wohnbebauung in erhöhtem Maße schutzwürdig. Einen weiteren Ermittlungs- und Bewertungsfehler sah das Gericht in der Anbindung des Wohnweges Flst. Nr. 94919 an das Erschließungsstraßennetz im Plangebiet, womit ein Durchfahrtsverkehr in das Plangebiet zu Lasten der damaligen Antragstellerin als Anliegerin dieses Wohnweges ermöglicht werde.

Darüber hinaus hat der VGH keine Mängel der Planung festgestellt, dies gilt insbesondere für den Bereich des Landschafts- und Naturschutzes sowie die vermeintlichen Eingriffe der Planung in das Ortschaftsbild des Ortsteils Stupferich. Im Zuge der Planaufstellung wurde ein Umweltbericht erstellt, der Gegenstand der Planbegründung ist. Auf diesen wird verwiesen.

Das ca. 5,35 ha große Plangebiet liegt in Karlsruhe-Stupferich, westlich der bereits bestehenden Bebauung, zwischen Pfefferäckerstraße und Karlsbader Straße. Maßgeblich für die Abgrenzung des Plangebiets ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans. Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit Kraichgauhügel, Untereinheit Westlicher Pfingzgau. Das Gebiet ist bisher unbebaut, bis zum Satzungsbeschluss 2008 war es überwiegend landwirtschaftlich genutzt, mit kleineren Wiesenresten und einzelnen Obstbäumen. Im Zeitraum zwischen dem Satzungsbeschluss und der Entscheidung des VGH wurde mit den Erschließungsarbeiten begonnen. Die in den Trassen der Verkehrsflächen befindlichen Bäume wurden gefällt, die Kanalarbeiten sind mittlerweile abgeschlossen.

Die Ausweisung des Wohngebietes „An der Klam/Illwig“ in Karlsruhe-Stupferich hat nach wie vor zum Ziel, der erheblichen Nachfrage nach Baugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser in der Stadt Karlsruhe gerecht zu werden, dies vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Tendenz der Abwanderung der Wohnbevölkerung ins Umland, in dem entsprechende Flächen zur Verfügung stehen. Der Flächennutzungsplan 2010 (FNP) stellt das Gebiet als geplante Wohnbaufläche dar, die zukünftige Wohnbebauung soll eine umweltverträgliche und maßvolle Erweiterung der Wohnbauflächen im Ortsteil Stupferich umsetzen. Der Bebauungsplan wird aus dem FNP entwickelt, mit dem Ziel, eine Wohnbebauung in Anlehnung an die Baustruktur der Bebauung in der Ortslage in Stupferich unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie in Form von Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen zu ermöglichen. Insbesondere jungen Familien soll die Möglichkeit gegeben werden, Wohngrundstücke zu erwerben. Unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung eines neuen Ortsrandes ist dabei insbesondere die Einbindung der Neubebauung in die freie Landschaft von Bedeutung, so dass ein einheitlicher Siedlungsrand entsteht.

Im Nordosten des Plangebietes schließt der Bebauungsplan „Hinterm Zaun“ (Nr. 463) vom 10.10.1975 (Änderung vom 01.02.1980) an, der angrenzend an das Plangebiet Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Der Bebauungsplan für die Gewanne „Hinter'm Zaun“, „An der Klam“ und „Rebgärten“ (Nr. 387) aus dem Jahr 1966 hat im Bereich der Feldwege weiterhin Bestand. In den Bereichen, in denen sich die vorliegende Planung mit den älteren Plänen überschneidet, werden diese ersetzt.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Altlastenverdachtsfläche „AA Pfefflingen“ (Objekt-Nummer 01312) an. Im Plangebiet selbst ist nicht mit Altlasten zu rechnen, die angrenzende Altlastverdachtsfläche, die ehemals als Hausmülldeponie genutzt wurde, grenzt mit ihrem südlichen Randbereich an das Plangebiet an, negative Auswirkungen auf das Plangebiet sind jedoch nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehrslärm der Karlsbader Straße (K 9653) und der Bundesautobahn (BAB) A 8 vorbelastet. Aufgrund der Nähe zur Karlsbader Straße ist diese Straße tagsüber die dominante Schallquelle, demgegenüber sind die Schallimmissionen, die durch die Bundesautobahn verursacht werden, nachts die dominante Schallquelle, von der Verkehrslärm ausgeht.

Infolge der im Plangebiet zu erwartenden Schallimmissionen wurde ein Lärmschutzgutachten eines Sachverständigen für Schallschutz im Hochbau eingeholt, um die Auswirkungen des Verkehrslärms, der von der K 9653 bzw. der BAB A 8 ausgehen, im Plangebiet zu untersuchen. Das Gutachten datiert vom 25.11.2010 und ist der Vorlage beigelegt. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der festgestellten Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 durch die Verkehrsgerausche der K 9653 und der BAB A 8 folgende Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind:

- Errichtung einer Lärmschutzwand von mindestens 2,5 m Höhe (nordöstlich des Kreisverkehrs) bzw. von 3 m Höhe (südwestlich des Kreisverkehrs) über Gelände.

- Passive Schallschutzmaßnahmen durch eine entsprechende Ausgestaltung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen, in den Bereichen für Schlaf- und Kinderzimmer durch entsprechende Lüftungskonzepte, die einen ausreichenden Mindestluftwechsel auch bei geschlossenen Fenstern ermöglichen.

Auf den Inhalt des Gutachtens wird ergänzend verwiesen.

Der vom VGH bemängelte Durchfahrtsverkehr im Bereich des Anschlusses des Plangebietes an das Flurstück Nr. 94919 wird unterbunden. Eine Durchfahrmöglichkeit zum Plangebiet wird nur noch für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsdienste möglich sein, außerdem für Fußgänger und Radfahrer, Durchgangsverkehr wird nicht stattfinden. Dies wird durch die im Plan vorgesehenen baulichen Maßnahmen verhindert.

Die bisherige Planung sah im Bereich 6 (jetzt 6, 6 a und 6 b) zwei durchgehende Gebäuderiegel für eine Reihenhausbauung vor. Anstelle des nördlichen Gebäuderiegels sind nunmehr zwei Doppelhäuser und zwei Einzelhäuser vorgesehen, die das Erscheinungsbild der Bauung auflockern werden. Im bisherigen Bereich 4 (jetzt 4 und 4 a) findet ebenfalls eine Auflockerung in der Gestalt statt, dass aus den bisher insgesamt nur zwei vorgesehenen Reihenhauseriegeln drei Doppelhäuser vorgesehen werden und zwei kleinere Reihenhauseriegel mit fünf bzw. sechs Einheiten ermöglicht werden.

Die Kosten der Maßnahmen zur Umsetzung der Planungen haben sich gegenüber der ursprünglichen Planung vor allem durch die vorgesehene Errichtung der Lärmschutzwand, deren Kosten sich nur anteilig umlegen lassen, erhöht. Haushaltsmittel stehen für die noch erforderlichen Maßnahmen noch nicht zur Verfügung und sind in den Haushaltsplanungen der folgenden Jahre zu berücksichtigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Planung wird auf die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die beigefügte Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, und die Hinweise sowie das Immissionsgutachten verwiesen.

## **I. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**

Als bisherige Verfahrensschritte fanden am 12.04.2011 eine Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie am 19.01.2011 im Gemeindezentrum Stupferich eine Bürgeranhörung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Im Rahmen der Behörden- und der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zahlreiche Stellungnahmen ein. Den von den Beteiligten erhobenen Anregungen und Einwendungen werden die abwägenden Antworten des Stadtplanungsamtes gegenübergestellt und in den beiliegenden Synopsen (**Anlagen 1 und 2**) niedergelegt.

1. Als Träger öffentlicher Belange haben sich die Stadtwerke Karlsruhe, das Regierungspräsidium Karlsruhe, das Polizeipräsidium Karlsruhe, der BUND mit LNV und NABU und die Untere Natur- und Bodenschutzbehörde geäußert.

Ein Schwerpunkt der Stellungnahmen ist der bereits im vorhergehenden Verfahren gerügte, vermeintlich fehlende Bedarf an Wohnbauflächen in Stupferich. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass das Plangebiet in der Nutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein ausdrücklich als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für eine weitere Siedlungsentwicklung dargestellt wurde. In solchen Bereichen können die Gemeinden Flächen für eine funktions- und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ausweisen, ohne damit Konflikte mit regionalplanerischen Zielaussagen hervorzurufen.

Im Aufstellungsverfahren zum FNP hat sich der Regionalverband außerdem dahingehend geäußert, dass die im FNP vorgesehene Siedlungserweiterung in Stupferich mitgetragen werde, da insoweit eine städtebaulich und erschließungstechnisch sinnvolle Ausgestaltung des Gebietes möglich sei. Ein Zielkonflikt der Wohnflächenausweisung mit den Zielen der Raumordnung ist deshalb nicht ersichtlich, das Plangebiet stimmt also mit den Zielen der überörtlichen Raumordnung überein. Das gilt sowohl für den zu beschließenden Bebauungsplan als auch für den FNP, aus dem der Bebauungsplan „An der Klam/Ilwrig“ entwickelt worden ist. Dies kommt letztendlich auch in der Genehmigung des FNP zum Ausdruck, die nur erfolgen kann, wenn der FNP seinerseits nicht in Widerspruch zur übergeordneten Raumplanung auf Landes- bzw. Bundesebene steht.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird vom BUND erneut eingewandt, dass kein Bedarf für Wohnbauflächen bestehe, der die geplanten Ausweisungen rechtfertigen könne.

Innerhalb der Zweistufigkeit der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 2 BauGB ist es vorrangig Aufgabe des Flächennutzungsplans, der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung rechtzeitig und großräumig Rechnung zu tragen. Mit der Ausweisung des Plangebietes im Flächennutzungsplan 2010 als geplante Wohnbebauung wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass aufgrund rechnerischer Vorausschätzungen, Bedarfsrechnungen, fachlicher Planung und städtebaulicher Zielvorstellungen die Erweiterung der Wohnbauflächen im Plangebiet städtebaulich vertretbar ist. Insbesondere wurden der zu erwartende Bedarf, etwaige Alternativstandorte, der Flächenverbrauch und die Lage der Baugebiete ausführlich erörtert, dies führte zu den geltenden Festsetzungen, der Planung liegt also eine vertretbare grundsätzliche städtebauliche Zielsetzung zu Grunde.

Es obliegt anschließend der Einschätzung der Gemeinde als Plangeber, wie konkret und wie dringlich er ein städtebauliches Bedürfnis nach Bauleitplanung einschätzt. Die Grenzen dieses Planungsermessens, die letztendlich im Falle einer bloßen Vorratsplanung ohne konkreten Bedarf überschritten wären, wurden beachtet. Die Erforderlichkeit der geplanten Wohn-

bebauung wurde im Flächennutzungsplan zutreffend ermittelt und steht somit auch im Bebauungsplanverfahren aus Sicht der Gemeinde nicht mehr grundsätzlich in Frage.

Soweit die fehlende Abwägung der geplanten Wohnbebauung mit Alternativstandorten gerügt wird, ist dem entgegenzuhalten, dass sich der Bebauungsplan „Windelbachstraße südlicher Teil“, zu dem insbesondere das Becker-Areal zählt, bereits in der Aufstellung befindet, allerdings nicht als Ersatz für das beabsichtigte Baugebiet. Die außerdem in Frage stehenden Flächen im Gewann „Gänsberg“ befinden sich in einem regionalen Grünzug als schutzwürdiger Bereich für die Naherholung, eine entsprechende Wohngebietsausweisung wäre mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

Die Nachverdichtung im Bereich der vorhandenen Siedlungsflächen ist auch aus Sicht der Gemeinde wünschenswert. Eine Nachverdichtung, die zu einer adäquaten Bedarfsdeckung an Wohngrundstücken auf den in Stupferich verteilten Einzelgrundstücken führte, lässt sich in einem angemessenen Zeitraum mit den Mitteln des Städtebaurechts allerdings nicht durchsetzen.

Zweifel an der Planrechtfertigung bestehen deshalb weder im Hinblick auf den Wohnflächenbedarf noch aufgrund sonstiger entgegenstehender, übergeordneter Ziele der Raumordnung. Ergänzend ist dazu auch auf die schlüssigen Ausführungen des Stadtplanungsamtes zum Wohnraumbedarf in Karlsruhe unter Ziffer 4.2 der Anlage 1 zu verweisen.

Weitere Einwendungen betreffen den Artenschutz, insbesondere wird eine artenschutzrechtliche Prüfung gefordert. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch nach der Einstellung der Erschließungsmaßnahmen nach dem Urteil des VGH nicht damit zu rechnen ist, dass geschützte Arten die derzeitigen Brachflächen, von denen bereits die Vegetation in erheblichem Umfang entfernt wurde, in nennenswertem Umfang besiedelt haben. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Zauneidechsen oder Bodenbrüter wie etwa die Feldlerche das Plangebiet aufgesucht haben, die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Besiedlung ist allerdings eher gering. Nach Einschätzung des Fachamts für Umwelt- und Arbeitsschutz ist eine Kartierung nicht schon deshalb erforderlich. Die Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere die starke Durchgrünung der Flächen werden im Vergleich zum ursprünglichen Zustand wahrscheinlich zu einer Verbesserung der Habitatqualität der Flächen für betroffene Arten führen.

**2.** Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben wurden, richten sich zunächst gegen die nunmehr vorgesehene Lärmschutzwand, die in zwei Abschnitten entlang der K 9653 errichtet werden soll. Insbesondere die Höhe der geplanten Lärmschutzwand, deren bauliche Ausgestaltung sowie ihre grundsätzliche Erforderlichkeit werden in Zweifel gezogen.

In diesem Zusammenhang ist auf die obige Entscheidung des VGH zu verweisen, in der festgestellt wird, dass die Belange des Immissionsschutzes, insbesondere bezogen auf den von der Kreisstraße K 9653 ausgehenden Verkehrslärm, in der bisherigen Planung nicht hinreichend berücksichtigt wurden, was zur Unwirksamkeit des Plans führte. Die ursprünglich geplanten Festsetzungen ausschließlich passiver Lärmschutzmaßnahmen erwiesen sich als nicht ausreichend. Vor diesem Hintergrund wurden die Lärmschutzbelange durch ein schalltechnisches Gutachten vertiefend untersucht, das zu dem Ergebnis gelangt, dass die Errichtung einer Lärmschutzwand in einer Höhe von mindestens 2,5 m bis 3,0 m erforderlich ist, um die vorgesehene Bebauung, insbesondere in den an die Kreisstraße angrenzenden Bereichen vor einer unzumutbaren Verlärmung zu schützen. Aus diesem Grund kann auf die festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht verzichtet werden, die damit verbundenen Nachteile treten demgegenüber zurück, dies gilt insbesondere für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die Kostennachteile der betroffenen Eigentümer, die sich an den Kosten des Lärmschutzes über die noch festzusetzenden Erschließungsbeiträge beteiligen müssen.

Soweit angeregt wird, die Lärmschutzmaßnahmen bis zur Pfefferackerstraße zu verlängern, um bereits vorhandene Bebauung zu schützen, ist dem entgegenzuhalten, dass der aktive Lärmschutz in einem Bebauungsplan nur den Schutz des Plangebietes vor von außen auf das Gebiet einwirkenden Immissionen zum Gegenstand haben kann. Lärmschutz für außerhalb des Plangebietes liegende bereits vorhandene Bauflächen kann über den Bebauungsplan nicht realisiert werden.

Weitere Anregungen betreffen die klimatischen Auswirkungen des Baugebiets und der Lärmschutzwände. Der Ortskern von Stupferich sei nämlich eine sog. Wärmeinsel, die überplante Fläche hingegen ein Kaltluftentstehungsgebiet. Dies folge aus der Untersuchung zu den Belastungsgrenzen des Raumes Karlsruhe aus dem Jahr 1995. Der von der überplanten Fläche Richtung Ortskern verlaufende Kaltluftstrom werde durch die künftige Bebauung gebremst oder gar verhindert, so dass zukünftig eine erhöhte Wärmebelastung im Ortskern von Stupferich zu erwarten sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die vorliegenden Untersuchungen zu den Belastungsgrenzen sämtliche für eine Bebauung geeignet erscheinenden Bauflächen berücksichtigt hat, insgesamt über 50 ha. Davon in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet der angesprochene Seitersgrund und dessen Erweiterung sowie angrenzend geplante Wohnbebauungsflächen in der Ebene. Das jetzige Baugebiet Klam/Illwig wurde mit einer Fläche von ca. 7,3 ha in der Untersuchung berücksichtigt. Die Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung sind im Ergebnis zu vernachlässigen. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt infolge der mäßigen Höhenausprägung und Volumina der Baukörper sowie deren Bauweise, nämlich vorrangig Einzel- und Doppelhäuser, die gebietsinterne Durchlüftung in Richtung Ortsmitte. Da keine massiven Riegelbauten entstehen werden, wird der Kaltluftstrom von Südwest nach Nordost nicht wesentlich beeinträchtigt werden, das gilt ebenfalls für die in gleicher Richtung, nämlich mit dem Kaltluftstrom, verlaufende Lärmschutzwand, die keine Barriere darstellen wird. Die Durchlüftung des Ortskerns von Stupfe-

rich ist durch die großräumige und hohe Kaltluftlieferung der Freiflächen westlich und südwestlich von Stupferich in Verbindung mit der insgesamt vorherrschenden lockeren Baustruktur gewährleistet. Der Bebauungsplan wird deshalb nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Durchlüftungssituation im Ortskern führen, da die Freiflächen im Umland weiterhin unbebaut bleiben und sich die Baustruktur im Ort wie auch im Neubaugebiet nicht erheblich verdichten wird.

Im Übrigen wird auf die abwägenden Antworten des Stadtplanungsamtes zu den vorgebrachten Anregungen und Einwendungen in **Anlagen 1** und **2** verwiesen.

## **II. Fortsetzung des Verfahrens:**

Nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung haben die das Verfahren vorbereitenden Maßnahmen einen Stand erreicht, den der Entwurf des Bebauungsplans „An der Klam/Illwig“, Karlsruhe-Stupferich vom 05.04.2011 in der Fassung vom 22.02.2012 wiedergibt. Dem Gemeinderat kann deshalb empfohlen werden, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

### Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan „An der Klam/Illwig“ wird mit der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB fortgesetzt.

Der Auslegung ist grundsätzlich der Bebauungsplanentwurf vom 05.04.2011 in der Fassung vom 22.02.2012 zugrunde zu legen.

Änderungen und Ergänzungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann das Bürgermeisteramt noch in den Bebauungsplanentwurf aufnehmen oder zu diesem Zweck ggf. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wiederholen.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

16. März 2012